



Niedersächsischer Leichtathletik-Verband

Kreis Hannover-Land e.V.

SATZUNG

Neufassung vom 19.11.2022

Anmerkung:

Bei den in der Satzung genannten Personen sind gleichermaßen alle Geschlechtsidentitäten gemeint.

§ 1 Name, Zweck und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet Niedersächsischer Leichtathletik-Verband Kreis Hannover-Land e.V. (NLV-Kreis Hannover-Land oder als Verband bezeichnet). Er ist die Organisation aller Leichtathletik betreibenden Vereine im Bereich des Regionssportbundes Hannover e.V. (RSB).
2. Der NLV-Kreis Hannover-Land ist unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband Leichtathletik sowie als außerordentliches Mitglied dem RSB angeschlossen und ist einer der Kreisverbände des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (NLV) und des NLV Bezirk Hannover e.V.
3. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere der Leichtathletik sowie die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung derer gemeinsamer Interessen.
4. Der NLV-Kreis Hannover-Land ist politisch und weltanschaulich neutral.
5. Der NLV-Kreis Hannover-Land hat seinen Sitz in Neustadt am Rübenberge. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere die

1. Einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in seinem Zuständigkeitsbereich - im Einklang mit den Beschlüssen, Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes e.V. (DLV) und des NLV;
2. Förderung des Breiten-, Leistungs- und Wettkampfsportes;
3. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
4. Durchführung und Ausrichtung von Meisterschaften und anderen Veranstaltungen;

5. Genehmigung von Veranstaltungen der Vereine;
6. Festlegung und Veröffentlichung von Terminen des Verbandes;
7. Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
8. Erstellung und Veröffentlichung von Ergebnissen, jährlichen Bestenlisten und der Rekordliste;
9. Durchführung von Ehrungen;
10. Schlichtung von Streitigkeiten;
11. Unterstützung der Vereine;
12. Vertretung der Interessen der Leichtathletik betreibenden Vereine, die im Bereich des RSB ansässig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft im NLV-Kreis Hannover-Land kann jeder Leichtathletik treibende und im Bereich des RSB ansässige Verein erwerben, sofern er Mitglied im NLV und ordentliches Mitglied im Landessportbund (LSB) ist und in seiner jährlichen Bestandsmeldung Leichtathleten ausgewiesen hat.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den NLV-Kreis Hannover-Land zu richten ist.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keine Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verband.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband.

2. Ehrenmitglieder

Der NLV-Kreis Hannover-Land kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung der Leichtathletik zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernennen.

II. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. für ordentliche Mitglieder

- a. durch Austritt,
- b. durch Auflösung des Vereins,
- c. durch Ausschluss,
- d. durch Austritt oder Ausschluss aus dem NLV oder LSB,

Der Austritt muss schriftlich durch den Verein dem Verband gegenüber erklärt werden.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verpflichtungen gegenüber dem NLV oder dem Verband unberührt.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

2. für Ehrenmitglieder

durch Ableben oder durch Beschluss des Kreis-Sportgerichts bei unehrenhaftem Verhalten.

III. Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Verbandes verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen in Schriftform bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag, Haftungsausschluss

1. Die Mitglieder des NLV-Kreis Hannover-Land sind **berechtigt**:
 - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Kreisverbandstagen teilzunehmen;
 - b) ihre Athleten an den Meisterschaften des NLV-Kreis Hannover-Land nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen zu lassen;
 - c) Veranstaltungen auf der Grundlage bestehender Ordnungen und Beschlüsse des Vorstandes des NLV-Kreis Hannover-Land durchzuführen.
2. Die Mitglieder des NLV-Kreis Hannover-Land sind **verpflichtet**:
 - a) die Satzungen und Ordnungen des DLV und des NLV sowie die auf den Landes-, Bezirks- und Kreisverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die Interessen des NLV-Kreis Hannover-Land zu vertreten;
 - c) die durch Landes-, Bezirks- und Kreisgremien festgelegten Abgaben termingerecht zu entrichten;
 - d) die vom RSB und / oder NLV-Kreis Hannover-Land sowie vom NLV geforderten Auskünfte über den Mitgliederbestand und über die Besetzung ihrer Abteilungsleitung unverzüglich zu melden;
 - e) zur Anerkennung und Respektierung der ausschließlichen Sportgerichtsbarkeit des NLV-Kreis Hannover-Land und übergeordneter Verbände.

3. Der NLV-Kreis Hannover-Land kann einen Mitgliedsbeitrag erheben über dessen Höhe auf dem Kreisverbandstag entschieden wird.
4. Der NLV-Kreis Hannover-Land haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 6 Organe

1. Die Organe des NLV-Kreis Hannover-Land sind:
 - a) der Kreisverbandstag
 - b) der Vorstand
2. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7 Kreisverbandstag

I. Ordentlicher Kreisverbandstag

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des Verbandes.
2. Der ordentliche Kreisverbandstag findet alle zwei Jahre statt.
3. Die Einladung hierzu muss mindestens vier Wochen vorher in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung (TO) erfolgen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.
4. Bei Änderungen der TO ist diese den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Kreisverbandstag zu übersenden.
5. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

II. Außerordentlicher Kreisverbandstag

1. Außerordentliche Kreisverbandstage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Kreisverbandstage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Der außerordentliche Kreisverbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Kreisverbandstag.

III. Zusammensetzung

1. Der Kreisverbandstag setzt sich zusammen aus den Vereinen und den Vorstandsmitgliedern
2. Jeder Verein hat für bis zu 100 gemeldete Leichtathleten eine Stimme, für jede weitere angefangene 100 eine weitere Stimme.
3. Grundlage für die Anzahl der Stimmen ist die letzte veröffentlichte Bestandserhebung des LSB vor der Einladung zum Kreisverbandstag.

IV. Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Die Vereine üben ihre Stimmrechte nach § 7 III Nr. 2 einheitlich aus.

2. Die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme.
3. Vorstandsmitglieder können gleichzeitig die Rechte Ihres Vereins wahrnehmen.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

V. Zuständigkeit

1. Der Kreisverbandstag ist zuständig für
 - a) Abänderung der Satzung;
 - b) Ordnung aller Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen;
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Wahlen;
 - e) Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - f) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
 - g) Verabschiedung der Jahresabschlüsse für die beiden abgelaufenen Geschäftsjahre;
 - h) Genehmigung des Haushaltsplans für die beiden kommenden Geschäftsjahre;
 - i) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, ggfls. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Der Kreisverbandstag wählt auf die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer.
3. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Wählbar ist jeder Volljährige, der Mitglied eines dem NLV-Kreis Hannover-Land angehörenden Vereines sein sollte.
5. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vorstandes oder einen kooptierten Dritten mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl, die auch von einem außerordentlichen Kreisverbandstag vorgenommen werden kann, zu beauftragen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl beschlussfähig.

VI Anträge und Beschlüsse

1. Anträge zur TO müssen spätestens zwei Wochen vor dem Kreisverbandstag in Textform mit Begründung bei einem Vorstandsmitglied vorliegen.
2. Dringlichkeitsanträge zur TO müssen zu ihrer Behandlung mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die sich über eine Satzungsänderung, die Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins verhalten, können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
3. Für Wahlen und Beschlüsse des Kreisverbandstages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich – es sei denn diese Satzung bestimmt anderes. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Änderungen der Satzung müssen mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Hat kein Wahlkandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, ist im erforderlichen zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (= relative Mehrheit).

6. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber der Verbandstag wie in § 7 VI Nr. 3 geregelt.

VII Protokolle

1. Der Ablauf sowie die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll ist innerhalb von 6 Wochen nach dem Verbandstag in Textform an die Vereine zu versenden. Es gilt als genehmigt, wenn Einsprüche in Textform nicht innerhalb von 10 Wochen nach dem Verbandstag bei einem der Vorstandsmitglieder eingegangen sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem/den Stellvertretenden Vorsitzenden (ein bis zwei)
- 3) dem Schriftwart
- 4) dem Kassenwart
- 5) dem Wettkampfwart
- 6) dem Jugendwart
- 7) dem Breitensportwart
- 8) dem Kampfrichterwart
- 9) dem Pressewart
- 10) dem Statistiker

und ggf. weiteren Mitgliedern, denen fachliche Ressorts zugeordnet werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des NLV-Kreis Hannover-Land und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreisverbandstag gefassten Beschlüsse. Er erstattet auf dem Kreisverbandstag die Jahresberichte und legt die Kassenberichte und den Haushaltsplan vor.
3. Der Vorstand ist berechtigt, vakante Vorstandsposten bis zum nächsten Kreisverbandstag kommissarisch zu besetzen.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung von Fachaufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.
5. Der Vorstand bestellt bei Bedarf den Schlichter, der vor der Anrufung des zuständigen Sportgerichts tätig werden soll.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50% der gewählten Vorstandsmitglieder bei Beginn der Sitzung erschienen sind.
7. Zwei Mitglieder des Vorstandes zu Nr.1.1) bis 1.4) vertreten den NLV-Kreis Hannover-Land im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.

§ 9 Sportgericht

1. Sportgericht des NLV-Kreis Hannover-Land ist der Rechtsausschuss des NLV. Vor dessen Anrufung ist eine Streitbeilegung durch den Schlichter zu versuchen.

2. Das Sportgericht übt die Verbandsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV aus.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

1. **Der Kreisverbandstag wählt 3 Kassenprüfer.**
2. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch mindestens zwei Kassenprüfer.
4. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfungen beim Kreisverbandstag und geben ihre Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes ab.
5. Sie beantragen die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des NLV-Kreis Hannover-Land kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreisverbandstag erfolgen.
2. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Das Vermögen des NLV-Kreis Hannover-Land fällt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den NLV, der es zunächst verwaltet und einem eventuellen neuen Leichtathletikverband in seinem Gebiet zur Verfügung stellt. Kommt eine Neugründung nicht zustande, muss der NLV das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Leichtathletik-Sportes im Bereich des RSB verwenden.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Wahrung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise Mitgliederverwaltung erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der NLV-Kreis Hannover-Land personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder (einschließlich Amtsträger, Ehrenamtsträger, Athleten, etc.) sowie deren Mitglieder unter den Mitgliedsvereinen sowie die Daten seiner angeschlossenen Gesellschaften und Einzelpersonen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV).
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktion im Verein. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über das Internet erfolgen.
2. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der NLV-Kreis Hannover-Land personenbezogene Daten und evtl. Fotos auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und Funktionäre.

Die Veröffentlichung / Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter und Geburtsjahrgang. Der NLV-Kreis Hannover-Land berichtet auf seine Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionäre. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.

3. Bei Umfragen oder Studien können personenbezogene Daten von Mitgliedern, Athleten und anderen Personen weitergeben werden, wenn die Umfrage dem Vereinszweck dient.
4. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitig, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist den NLV-Kreis Hannover-Land nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
8. Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wechsel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann der Vorstand Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

§ 14 Übergangsvorschrift

Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Registergericht gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über die Änderung ist auf dem nächsten Kreisverbandstag zu berichten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den außerordentlichen Kreisverbandstag am 19.11.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Gründungssatzung des NLV-Kreis Hannover-Land beschlossen vom Kreisverbandstag am 20. Februar 2002.

Neufassung beschlossen vom außerordentlichen Kreisverbandstag des NLV-Kreis Hannover-Land am 19.11.2022.